

Stand
01.01.2021

Geschäftsreglement für die Regionalkonferenz Oberland-Ost

vom 18.06.2008

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost,

gestützt auf

- Artikel 144 Absatz 4 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)¹,
 - Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV)²,
- beschliesst:*

1. Gegenstand und Zweck

Art. 1 ¹ Dieses Geschäftsreglement regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren, den Finanzhaushalt und die Auflösung der Regionalkonferenz Oberland-Ost sowie die Bildung und Organisation von Teilkonferenzen.

² Es bezweckt eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidverfahren.

2. Aufgaben

Allgemeines

Art. 2 ¹ Die Regionalkonferenz Oberland-Ost dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben.

² Sie kann die Aufgabenerfüllung und die Zusammenarbeit der Gemeinden in weiteren Aufgabenbereichen initiieren, koordinieren und unterstützen und den Gemeinden dafür geeignete Formen innerhalb oder ausserhalb der Regionalkonferenz vorschlagen.

Obligatorische Aufgaben

Art. 3 ¹ Die Regionalkonferenz nimmt nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung die folgenden Aufgaben wahr:

- a die regionale Richt-, Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung sowie deren gegenseitige Abstimmung,
- b die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Regionalpolitik,
- c die regionale Energieberatung³
- d die regionalen Aufgaben nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Kulturförderung⁴
- e weitere Aufgaben, welche ihr durch kantonales Gesetz übertragen sind.

¹ BSG 170.11

² BSG 170.212

³ Eingefügt am 4.04.2012 (Umnummerierung nachfolgender Buchstabe c → d)

⁴ Eingefügt am 2.04.2014 (Umnummerierung nachfolgender Buchstabe d → e)

² Sie entscheidet in diesen Bereichen verbindlich an Stelle der Gemeinden.

Weitere Aufgaben

Art. 4 ¹ Die Gemeinden können der Regionalkonferenz weitere Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

² Die Regionalversammlung erlässt für die Übertragung ein Reglement, das den Gemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet wird. Die Übertragung gilt für die Gemeinden, welche dem Reglement zustimmen.

³ Das Reglement regelt mindestens

- a die Voraussetzungen für das Zustandekommen der Übertragung, insbesondere die Anzahl Gemeinden, welche dem Reglement für dessen Inkrafttreten zustimmen müssen,
- b Art und Umfang der übertragenen Aufgaben und der damit verbundenen Befugnisse,
- c die Stimmkraft der Gemeinden in der Versammlung der Teilkonferenz,
- d den nachträglichen Beitritt von Gemeinden und deren Folgen,
- e den Austritt von Gemeinden,
- f die Finanzierung, insbesondere die Kostenverteilung⁵ auf die betroffenen Gemeinden,
- g die Gegenstände, die der fakultativen oder obligatorischen Volksabstimmung unterliegen.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 5 ¹ Soweit die Regionalkonferenz ihre Aufgaben nicht selbst erfüllt, erteilt sie dafür geeigneten Organisationen oder Personen befristete oder unbefristete Leistungsaufträge.

² Sie regelt Art und Umfang der Übertragung in einem Reglement, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

3. Organisation und Verfahren

3.1 Allgemeines

Organe

Art. 6 Die Organe der Regionalkonferenz sind

- a die Stimmberechtigten,
- b die Gemeinden,
- c die Regionalversammlung,
- d die Geschäftsleitung,
- e die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f die Geschäftsstelle und
- g das Kontrollorgan.

⁵ Fassung vom 4.04.2012

Protokoll

Art. 7 ¹ Die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen Protokoll.

² Das Protokoll enthält mindestens

- a Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der Teilnehmenden,
- c die Anträge mit Begründungen und
- d die gefassten Beschlüsse.

³ Das Protokoll der Regionalversammlung wird den Gemeinden, unabhängig von der Genehmigung nach Absatz 4, spätestens einen Monat nach der Versammlung zugestellt.

⁴ Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung oder Sitzung genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person unterzeichnet.

Öffentlichkeit

Art. 8 ¹ Die Verhandlungen der Regionalversammlung sind öffentlich.

² Die Verhandlungen und weiteren Tätigkeiten der Geschäftsleitung, der Kommissionen, der Geschäftsstelle und des Kontrollorgans sowie die darüber geführten Protokolle sind nicht öffentlich.

Ausstand

Art. 9 ¹ Personen, die an einem Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse haben, treten bei dessen Behandlung in der Regionalversammlung, in der Geschäftsleitung, in den Kommissionen, in der Geschäftsstelle und im Kontrollorgan in den Ausstand.

² Ebenfalls ausstandspflichtig ist, wer

- a mit einer Person, die am Geschäft ein unmittelbar persönliches Interesse hat, im Sinn von Artikel 37 Absatz 1 Buchstaben a-c des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)⁶ verwandt, verschwägert oder verheiratet ist,
- b mit einer solchen Person in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft zusammenlebt oder
- c eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

⁴ Die Vertretung von Interessen der Gemeinden in einem Organ der Regionalkonferenz gilt nicht als Wahrnehmung unmittelbar persönlicher Interessen und begründet keine Ausstandspflicht.

3.2 Regionalversammlung

Zusammensetzung, Beschlüsse, Stimmkraft

Art. 10 ¹ Die Zusammensetzung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Regionalversammlung sowie die Stimmkraft der Gemeinden richten sich nach den Artikeln 145 und 148 GG.

⁶ BSG 170.11

² Die für die Stimmkraft massgebende Einwohnerzahl bestimmt sich nach Artikel 7 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)⁷.

Präsidium

Art. 11 ¹ Die Regionalversammlung wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten, die oder der in einer Gemeinde der Regionalkonferenz stimmberechtigt ist, aber nicht der Regionalversammlung⁸ angehören muss.

² Sie wählt aus der Mitte der Versammlung eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Rahmen der Bereinigung von Anträgen den Stichentscheid.

⁴ Gehört die Präsidentin oder der Präsident der Versammlung an, richtet sich die Stimmkraft nach Artikel 148 GG. Andernfalls verfügt die Präsidentin oder der Präsident über eine Stimme.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Regionalversammlung und sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieses Geschäftsreglements eingehalten werden.

Sitzungen

Art. 12 ¹ Die Regionalversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber zwei Mal pro Jahr statt.

² Ein Fünftel der Gemeinden sowie die Kommissionen können die Einberufung einer Regionalversammlung innert zwei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

Vorbereitung und Einberufung

Art. 13 ¹ Die Geschäftsleitung bereitet die Regionalversammlung vor und beruft diese ein.

² Die Geschäftsleitung stellt die Einladung mit der Angabe von Ort, Zeit und Verhandlungsgegenständen (Traktandenliste) sowie die erforderlichen Unterlagen spätestens 30 Tage vorher den Gemeinden zu.

³ Sie macht die Einladung in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden mindestens zehn Tage vorher öffentlich bekannt.

Traktandierung

Art. 14 ¹ Die Regionalversammlung beschliesst endgültig nur über traktandierete Geschäfte.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierete Geschäfte für eine nächste Versammlung oder für eine dafür besonders einberufene Versammlung traktandiert werden.

Eintreten, Rückweisung

Art. 15 ¹ Die Regionalversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierete Geschäft ein.

² Sie kann ein Geschäft an die Geschäftsleitung oder an die zuständige Kommission zur Überarbeitung zurückweisen.

⁷ BSG 631.1

⁸ Änderung vom 24.06.2020

- Beratung**
- Art. 16** ¹ Die Geschäftsleitung vertritt die durch die Kommissionen und durch sie selbst vorbereiteten Geschäfte in der Regionalversammlung.
- ² Die Kommissionen können sich zu den durch sie vorbereiteten Geschäften äussern und eigene Anträge stellen.
- ³ Die Mitglieder der Regionalversammlung können sich zu den Geschäften äussern und Anträge stellen.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
- Ordnungsanträge**
- Art. 17** ¹ Jedes Mitglied der Regionalversammlung kann beantragen, die Redezeit zu beschränken oder die Beratung zu schliessen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Regionalversammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung an, haben das Wort nur noch
- a die Mitglieder der Regionalversammlung, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - b die Sprecherin oder der Sprecher der Geschäftsleitung und der Kommission, welche das Geschäft vorbereitet hat.
- Abstimmungen über Sachgeschäfte**
- Art. 18** ¹ Die Regionalversammlung stimmt über Sachgeschäfte offen ab. Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine Abstimmung⁹ unter Namensaufruf verlangen.
- ² Die Stimmkarten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 10) gekennzeichnet.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident legt das Abstimmungsverfahren so fest, dass der wahre Wille der Stimmenden zum Ausdruck kommt. Sie oder er gibt der Versammlung bei Bedarf Gelegenheit, sich zum vorgesehenen Abstimmungsverfahren zu äussern.
- ⁴ Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.
- ⁵ Im Rahmen der Bereinigung von Anträgen, die sich gegenseitig ausschliessen, gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.
- Wahlen**
- Art. 19** ¹ Die Regionalversammlung wählt in offener Abstimmung. Mitglieder, die zusammen mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen vertreten, können eine geheime Wahl verlangen.
- ² Die Stimmzettel der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden entsprechend ihrer Stimmkraft (Art. 10) gekennzeichnet.
- ³ Massgebend ist
- a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
 - b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

⁹ Fassung vom 4.04.2012

⁴ In einem zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu vergeben sind.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident kann Personen als still gewählt erklären, wenn nicht mehr Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind.

Zuständigkeiten

Art. 20 ¹ Die Regionalversammlung wählt

- a ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten,
- b die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommissionen,
- d das Kontrollorgan.

² Sie behandelt zuhanden der regionalen Volksabstimmung zustande gekommene Referenden und Initiativen. Sie kann eine Abstimmungsempfehlung abgeben und einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Sie verabschiedet die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) zuhanden der Gemeinden.

⁴ Sie erlässt eine Verordnung über Entschädigungen und Spesenvergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen.

⁵ Sie nimmt den Finanzplan zur Kenntnis.

⁶ Sie beschliesst abschliessend über

- a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie Verpflichtungskredite und unter Vorbehalt von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe h ¹⁰ Nachkredite mit Ausnahme gebundener Ausgaben,
- c die Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen,
- d die Ausgestaltung der Geschäftsstelle¹¹ (Art. 33),
- e die Übertragung von Aufgaben an Dritte gemäss Artikel 5, soweit dafür kein Reglement erforderlich ist,
- f den Geschäftsbericht zuhanden der Gemeinden.

⁷ Sie beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung über

- a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,
- b die Änderung und die Aufhebung von Reglementen zur Erfüllung von weiteren Aufgaben (Art. 4), sofern das betreffende Reglement dafür nicht die obligatorische Volksabstimmung vorsieht,
- c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Reglementen betreffend Übertragung von Aufgaben der Regionalkonferenz an Dritte,
- d den Erlass eines allfälligen Personalreglements für die Geschäftsstelle,
- e den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements.

⁸ Sie kann der Geschäftsleitung Aufträge oder Weisungen in Bezug auf die Art ihrer Aufgabenerfüllung erteilen.

¹⁰ Änderung vom 17.09.2009

¹¹ Fassung vom 4.04.2012

Referendumsfähige
Beschlüsse

Art. 21 ¹ Beschlüsse, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden in den gesetzlichen Publikationsorganen der Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

² Die Publikation enthält

- a den Beschluss,
- b den Hinweis auf die Möglichkeit des Referendums,
- c die Referendumsfrist,
- d die Prozentzahl der Stimmberechtigten oder Gemeinden, die eine regionale Abstimmung verlangen können,
- e den Ort, wo das Begehren einzureichen ist,
- f den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

3.3 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 22 ¹ Die Geschäftsleitung besteht unter Vorbehalt von Absatz 4 aus neun Mitgliedern¹². Sie wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung gehört der Geschäftsleitung von Amtes wegen an und präsidiert diese¹³.

³ Die Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Geschäftsleitung¹⁴ so, dass die Gemeinden unter Berücksichtigung der Herkunft der Präsidentin oder des Präsidenten wie folgt vertreten sind:

- a die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern,
- b die Gemeinden Beatenberg, Därigen, Habkern, Leissigen, Niederried und Ringgenberg mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- c die Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lüschtental, Saxeten und Wilderswil mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- d die Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried und Schwanden mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- e die Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen und Schattenhalb mit zwei Vertreterinnen oder Vertretern,¹⁵
- f die Gemeinde Grindelwald mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
- g die Gemeinde Lauterbrunnen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter.

⁴ Wird die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung nicht aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt, ist ihre oder seine Herkunft für die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss Absatz 3 unbeachtlich. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Geschäftsleitung auf zehn.¹⁶

¹² Änderung vom 4.04.2012

¹³ Änderung vom 4.04.2012

¹⁴ Änderung vom 4.04.2012

¹⁵ Änderung vom 26.02.2014 infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen

¹⁶ Eingefügt am 4.04.2012

Konstituierung

Art. 23 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung nimmt das Präsidium der Geschäftsleitung wahr¹⁷. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

² Die Geschäftsleitung kann zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Arbeitsgruppen bilden.

³ Sofern die Geschäftsleitung nichts anderes beschliesst, nimmt die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

⁴ Die Geschäftsleitung kann bei Bedarf Dritte beiziehen, namentlich die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter sowie die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des Vereins Volkswirtschaft Berner Oberland¹⁸. Die Beigezogenen haben kein Stimmrecht.

Beschlussfähigkeit,
Beschlüsse

Art. 24 ¹ Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist¹⁹.

² Sie kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Stimme.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmen- gleichheit den Stichentscheid.

Verfahren

Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Geschäftsleitung unter Beachtung einer Frist von sieben Tagen ein.

² Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Im Übrigen bestimmt die Geschäftsleitung ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fasst, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

Art. 26 ¹ Die Geschäftsleitung

- a* bereitet unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kommissionen die Geschäfte und die Sitzungen der Regionalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- b* ist im Bereich der Neuen Regionalpolitik für die Vorbereitung der Beschlüsse der Regionalversammlung zuständig und schliesst die Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Stelle ab,
- c* beschliesst über geringfügige Änderungen von regionalen Richtplänen,²⁰
- d* koordiniert die Tätigkeit der Kommissionen und organisiert deren Sekretariat,
- e* erstellt den Finanzplan und unterbreitet diesen der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme,
- f* ist verantwortlich für die Führung des Finanzhaushalts nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und sorgt für dessen zweck-

¹⁷ Änderung vom 4.04.2012

¹⁸ Änderung vom 13.05.2020

¹⁹ Änderung vom 4.04.2012

²⁰ Neu eingefügt am 10.03.2010 (Umnummerierung der nachfolgenden Buchstaben: Bst. c → d, usw.)

- mässige Organisation sowie für ein wirksames internes Kontrollsystem,
- g* beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- h* beschliesst Nachkredite bis 1'000 Franken sowie ²¹ Nachkredite zu bewilligten Voranschlagskrediten, wenn diese nicht mehr als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits und nicht mehr als 100 000 Franken, betragen,
- i* verfügt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kommissionen über bewilligte Mittel,
- j* sorgt für die Publikation von Beschlüssen, die dem Referendum unterliegen,
- k* bescheinigt den Beginn der Unterschriftensammlung für Initiativen²², prüft eingereichte Initiativen auf ihre Rechtmässigkeit und verfügt gegebenenfalls deren Ungültigkeit, soweit der Mangel reicht,
- l* nimmt zuhanden der Regionalversammlung zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung,
- m* ordnet regionale Abstimmungen über Initiativen und Referenden sowie über die Auflösung der Regionalkonferenz an,
- n* legt der Regionalversammlung zuhanden der Gemeinden die Reglemente für die Übertragung von weiteren Aufgaben (Art. 4) vor,
- o* vertritt die Regionalkonferenz gegenüber dem Bund, dem Kanton, den Gemeinden, den anderen Regionalkonferenzen sowie weiteren Dritten,
- p* pflegt den Kontakt zu politischen Meinungsträgern, namentlich zu den Mitgliedern des Grossen Rates,
- q* sorgt für die Information der Öffentlichkeit und die Konsultationen gemäss Artikel 153 Absätze 2 und 3 GG,
- r* wahrt im Fall von Beschwerden die Interessen der Regionalkonferenz, soweit die Regionalversammlung nichts anderes beschliesst,
- s* berichtet der Regionalversammlung regelmässig über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit der Geschäftsstelle,
- t* kann der Geschäftsstelle Aufgaben von untergeordneter Bedeutung übertragen,
- u* erlässt gestützt auf die entsprechende Ermächtigung der Regionalversammlung Verordnungen²³,
- v* passt die Erlasse der Regionalkonferenz an, wenn das übergeordnete Recht die Anpassungen verlangt und der Regionalkonferenz dabei kein Regelungsspielraum offensteht²⁴.

² Sie ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie des übrigen Personals oder für die Vergabe des Geschäftsführungsauftrags an eine natürliche oder juristische Person. Sie kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer ermächtigen, das Personal der Geschäftsstelle anzustellen.²⁵

³ Die Geschäftsleitung kann die Geschäftsstelle zur Verwendung bewilligter Mittel oder zur Vertretung der Regionalkonferenz gegenüber bestimmten

²¹ Änderung vom 17.09.2009

²² Eingefügt am 4.04.2012 (gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. b RKGV)

²³ Eingefügt am 4.04.2012 (Nachvollzug Änderung GG Art. 146 Abs. 1)

²⁴ Eingefügt am 4.04.2012 (gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. c RKGV)

²⁵ Änderung vom 17.09.2009

Dritten ermächtigen.

⁴Die Regionalversammlung kann der Geschäftsleitung Aufträge oder Weisungen in Bezug auf die Art ihrer Aufgabenerfüllung erteilen.

Geschäfte der Kommissionen

Art. 27 ¹ Die Geschäftsleitung unterbreitet der Regionalversammlung die durch die Kommissionen vorbereiteten Geschäfte.

²Sie prüft die Geschäfte und sorgt dafür, dass diese aufeinander abgestimmt sind. Sie kann an diesen Geschäften Änderungen vornehmen.

3.4 Kommissionen

Grundsatz

Art. 28 ¹ Die Regionalversammlung setzt zur Vorbereitung ihrer Geschäfte Kommissionen ein.

²Sie wählt das Präsidium und die übrigen Mitglieder für eine Dauer von vier Jahren²⁶.

³Vorbehalten bleiben Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Organisation oder die Zuständigkeiten von Kommissionen.

Einsetzung

Art. 29 ¹ Die ständigen Kommissionen sind im Anhang zu diesem Geschäftsreglement aufgeführt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Reglements.

²Die Regionalversammlung kann durch einfachen Beschluss nichtständige Kommissionen einsetzen. Der Beschluss bestimmt

- a die Zusammensetzung,
- b soweit erforderlich die Organisation,
- c die Aufgaben und Zuständigkeiten,
- d die Dauer des Mandats.

³In den ständigen Kommissionen nehmen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden als Mitglieder Einsitz. Wählbar sind alle urteilsfähigen Personen mit Wohnsitz im Gebiet der Regionalkonferenz.

⁴In jeder Kommission ist mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.

Konstituierung, Verfahren

Art. 30 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen dieses Reglements und des Anhangs oder des Einsetzungsbeschlusses selbst.

²Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

³Im Übrigen bestimmen die Kommissionen ihr Verfahren selbst. Soweit sie dazu keine besonderen Beschlüsse fassen, finden die für die Regionalversammlung geltenden Bestimmungen sinngemäss Anwendung.

Zuständigkeiten

Art. 31 ¹ Die Kommissionen

- a bereiten die Geschäfte der Regionalversammlung inhaltlich vor,
- b vereinbaren die Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen kantonalen Stellen,

²⁶ Fassung vom 4.04.2012

- c nehmen zuhanden der Regionalversammlung zu eingereichten Initiativen und Referenden Stellung, die ihren Tätigkeitsbereich betreffen,
- d nehmen im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen von Dritten Stellung zu Geschäften, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Sie beschliessen in der Sache selbst nicht abschliessend.

³ Sie können

- a zur Behandlung ihrer Geschäfte Dritte mit Beratungs- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht beiziehen,
- b Arbeitsgruppen für die Vorbereitung von Kommissionsgeschäften einsetzen,
- c im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel Aufträge an Dritte erteilen.

Einbringen von Geschäften

Art. 32 ¹ Die Kommissionen unterbreiten der Geschäftsleitung Geschäfte zuhanden der Regionalversammlung rechtzeitig und mit allen erforderlichen Unterlagen.

² Sie können sich in der Regionalversammlung zu den durch sie vorbereiteten Geschäften äussern und eigene Anträge stellen.

3.5 Geschäftsstelle

Ausgestaltung

Art. 33 ¹ Die Regionalversammlung bestimmt die Ausgestaltung der Geschäftsstelle. Sie entscheidet insbesondere, ob das Personal der Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers öffentlichrechtlich oder privatrechtlich angestellt oder ob ein entsprechender Auftrag an eine natürliche oder juristische Person vergeben wird.

² Die Regionalversammlung

- a erlässt ein Personalreglement, wenn für die Geschäftsstelle eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und weiteres eigenes Personal öffentlichrechtlich angestellt wird;
- b beschliesst über die Vergabe eines Auftrags an Dritte;
- c kann einzelne Zuständigkeiten nach Artikel 35 besonderen Dritten übertragen²⁷.

Aufsicht

Art. 34 ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht der Geschäftsleitung.

² Die Geschäftsleitung kann der Geschäftsstelle Weisungen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben erteilen.

Zuständigkeiten

Art. 35 ¹ Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben für die Regionalversammlung, die Geschäftsleitung und die Kommissionen und koordiniert die Tätigkeiten der Regionalkonferenz.

² Sie stellt die regionale Energieberatung sicher²⁸.

³ Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden sowie zum Bund, zum Kanton, zu anderen Regionalkonferenzen und zu weiteren Dritten nach den

²⁷ Eingefügt am 4.04.2012

²⁸ Eingefügt am 4.04.2012 (Umnummerierung der nachfolgenden Absätze 2 → 3 usw.)

Vorgaben der Regionalversammlung und der Geschäftsleitung.

⁴ Sie kann im Rahmen der Ermächtigung durch die Geschäftsleitung bewilligte Mittel verwenden oder die Regionalkonferenz gegenüber Dritten vertreten.

⁵ Sie prüft zusammen mit der Geschäftsleitung und den Kommissionen, welche weiteren Aufgaben die Regionalkonferenz in Zukunft angehen soll.

⁶ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr die Geschäftsleitung überträgt (Art. 26 Abs. 1 Bstb. t).

3.6 Kontrollorgan

Zusammensetzung

Art. 36 ¹ Die Regionalversammlung wählt als Kontrollorgan eine dazu befähigte Stelle.

² Die Anforderungen und die Wählbarkeitsvoraussetzungen richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.

³ Die Amtsdauer des Kontrollorgans beträgt ein Jahr.

Datenschutzaufsicht

Art. 36a²⁹ ¹ Das Kontrollorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinne der Datenschutzgesetzgebung.

² Es erstattet der Regionalversammlung jährlich Bericht.

Zuständigkeiten

Art. 37 ¹ Das Kontrollorgan prüft die Rechnungsführung und Rechnungslegung der Regionalkonferenz nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und der Verordnung über die Regionalkonferenzen.

² Es berichtet der Geschäftsleitung und der Regionalversammlung über das Ergebnis und stellt der Regionalversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

³ Es hat keine Geschäftsprüfungsfunktion.

4. Teilkonferenzen

Grundsatz

Art. 38 Die Regionalkonferenz nimmt im Rahmen einer Teilkonferenz die Aufgaben wahr, welche

a gemäss der besonderen Gesetzgebung nur einem Teil der Gemeinden im Gebiet der Regionalkonferenz obligatorisch zur gemeinsamen Erfüllung zugewiesen sind oder

b nur ein Teil der Gemeinden durch Zustimmung zum betreffenden Reglement (Art. 4) übertragen hat.

Zusammensetzung;
Verzeichnisse

Art. 39 ¹ Einer Teilkonferenz gehören die Gemeinden an, die zur gemeinsamen Erfüllung der betreffenden obligatorischen Aufgaben verpflichtet sind oder der Übertragung der betreffenden Aufgaben zugestimmt haben.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung über die Zugehörigkeit weiterer Gemeinden (erweiterte Teilkonferenz).

³ Die Regionalkonferenz führt ein aktualisiertes Verzeichnis über die Teilkonferenzen und die zugehörigen Gemeinden.

Beschlussfassung in der Regionalversammlung

Art. 40 ¹ Über die Geschäfte einer Teilkonferenz verhandeln und beschliessen in der Regionalversammlung die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden der betreffenden Teilkonferenz.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Regionalversammlung leitet die Verhandlungen, sofern die Teilkonferenz nichts anderes bestimmt.

³ Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Regionalversammlung sinngemäss, sofern die Teilkonferenz nichts anderes bestimmt.

Geschäftsleitung, Geschäftsstelle, Kontrollorgan

Art. 41 ¹ Die Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle und das Kontrollorgan der Regionalkonferenz erfüllen ihre Aufgaben unter Vorbehalt von Absatz 2 auch für Teilkonferenzen.

² Teilkonferenzen können eine besondere Geschäftsleitung und eine besondere Geschäftsstelle einsetzen. Sie bestimmen die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und die Amtsdauer der Mitglieder. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsleitung und die Geschäftsstelle sinngemäss.

Kommissionen

Art. 42 ¹ Die Teilkonferenzen können Kommissionen einsetzen.

² Für die Kommissionen der Teilkonferenzen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Kommissionen (Art. 28 bis 32) sinngemäss.

³ Die von der Regionalkonferenz eingesetzten Kommissionen können Aufgaben für eine Teilkonferenz erfüllen.

Auflösung

Art. 43 ¹ Die Teilkonferenzen werden mit der Auflösung der Regionalkonferenz aufgelöst.

² Teilkonferenzen für die Erfüllung von freiwillig übertragenen Aufgaben werden ferner aufgelöst durch Beschluss der beteiligten Gemeinden oder durch Ausscheiden aller beteiligten Gemeinden bis auf eine.

5. Finanzhaushalt

Grundsatz

Art. 44 ¹ Die Regionalkonferenz plant und führt ihren Finanzhaushalt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften.

² Der Kontenplan richtet sich nach der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV)³⁰.

Rechnungswesen

Art. 45 ¹ Das Rechnungswesen umfasst alle für die Regionalkonferenz finanzwirksamen Vorfälle (Grundsatz der Vollständigkeit).

² Beiträge, welche die Gemeinden gestützt auf Beschlüsse der Regionalkonferenz direkt an Dritte leisten, werden darin nicht erfasst.

Finanzplan

Art. 46 ¹ Der Finanzplan zeigt den voraussichtlichen Mittelbedarf der Regionalkonferenz für die nächsten fünf Jahre auf.

² Die Geschäftsleitung überarbeitet den Finanzplan jährlich zusammen mit der

³⁰ BSG 170.211

Erarbeitung des Voranschlags und unterbreitet ihn der Regionalversammlung zur Kenntnisnahme.

Teilkonferenzen

Art. 47 Die Regionalkonferenz weist die Aufwendungen und Erträge, die einzelnen Teilkonferenzen bzw. den durch diese erfüllten Aufgaben zugeordnet werden können, gesondert aus.

Kostenverteilung

Art. 48 ¹ Die Gemeinden schulden der Regionalkonferenz Beiträge an die Verwaltungskosten gemäss Artikel 155 GG und an weitere Kosten gemäss der besonderen Gesetzgebung.

² Für die Kostenverteilung für Aufgaben, welche die Gemeinden den Regionalkonferenzen mittels Reglement nach Artikel 4 übertragen, gelten die Bestimmungen des betreffenden Reglements.

³ Für die Kostenverteilung in Teilkonferenzen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss³¹.

Bezahlung der Gemeindebeiträge

Art. 49 Die Beiträge der Gemeinden gemäss Artikel 155 GG werden am 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Die Gemeinden bezahlen ihre Beiträge bis spätestens am 31. März des betreffenden Rechnungsjahres.

² [gelöscht] ³²

6. Auflösung

Grundsätze

Art. 50 ¹ Unterbreitet die Regionalversammlung den Gemeinden und ihren Stimmberechtigten von sich aus oder auf Initiative hin einen Antrag auf Auflösung der Regionalkonferenz, legt sie in der Vorlage dar, wie die Aufgaben, die nach übergeordnetem Recht gemeinsam erfüllt werden müssen, nach der Auflösung wahrgenommen werden können.

² Die Regionalkonferenz unterstützt die Gemeinden in der Schaffung geeigneter Trägerschaften für diese Aufgaben.

³ Der Beschluss über die Auflösung einer Regionalkonferenz wird im Sinn von Artikel 51 vollzogen, wenn die Voraussetzungen für die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben geschaffen sind.

Verfahren

Art. 51 ¹ Haben die Gemeinden und ihre Stimmberechtigten die Auflösung beschlossen und ist die Voraussetzung nach Artikel 50 Absatz 3 erfüllt, legt die Regionalversammlung den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit der Regionalkonferenz fest.

² Die Geschäftsleitung

a liquidiert das Vermögen der Regionalkonferenz,

b schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,

c lässt diese Rechnung durch das Kontrollorgan prüfen und unterbreitet sie der Regionalversammlung zur Genehmigung.

³¹ Fassung vom 4.04.2012

³² Änderung vom 17.09.2009

³ Die Regionalversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Regionsgemeinden³³. Mit diesem Beschluss gilt die Regionalkonferenz als aufgelöst.

⁴ Die Geschäftsleitung führt die letzten administrativen Arbeiten aus.

7. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 52 Dieses Geschäftsreglement mitsamt Anhang tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle am 18. Juni 2008 in Kraft.

Interlaken, 18. Juni 2008

Im Namen der Regionalversammlung
der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Der Präsident:



Peter Flück

Der Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 17. Oktober 2008

³³ Fassung vom 4.04.2012

Änderungen

Änderung vom
17.9.2009

Art. 53 Die von der Regionalversammlung am 17. September 2009 beschlossenen Änderungen treten am 1. Juni 2010 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. März 2010 .

Änderung vom
10.3.2010

Art. 54 Die von der Regionalversammlung am 10. März 2010 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2010 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 2010 .

Änderung vom
4.04.2012

Art. 55 Die von der Regionalversammlung am 4. April 2012 beschlossenen Änderungen treten am 1. September 2012 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27. August 2012 .

Änderung vom
26.02.2014

Art. 56 Die von der Geschäftsleitung am 26. Februar beschlossenen Änderungen in Art. 22 und Anhang I – V infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen treten rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. August 2014 .

Änderung vom
2.04.2014

Art. 57 Die von der Regionalversammlung am 2. April 2014 beschlossenen Änderungen in Art. 3 Abs. 1 Bst. d treten am 1. September 2014 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. August 2014 .

Änderung vom
13.05.2020

Art. 58 Die von der Geschäftsleitung am 13. Mai 2020 beschlossenen redaktionellen Änderungen bezüglich den Namensänderungen von kantonalen Direktionen sowie von im Geschäftsreglement erwähnten Partnern (Verein Volkswirtschaft Berner Oberland; IG Oberland-Ost Abbau und Deponie) treten rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Dezember 2020 .

Änderung vom
24.06.2020

Art. 59 Die von der Regionalversammlung am 24. Juni 2020 beschlossenen Änderungen in Art. 11 Abs. 1, sowie die Ergänzung in Anhang III. unter Aufgaben und Zuständigkeiten und die Aufhebung von Anhang VI. Kommission Agglomerationsthemen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Dezember 2020 .

M. J. J. J.

Anhang: Ständige Kommissionen der Regionalkonferenz Oberland-Ost

I. Kommission „Öffentlicher Verkehr“

Mitgliederzahl:	9
Zusammensetzung:	<p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Beatenberg, Därligen, Habkern, Leissigen, Niederried, Ringgenberg</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental, Saxeten, Wilderswil</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried, Schwanden</p> <p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb ³⁴</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Grindelwald</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Lauterbrunnen</p> <p>Ein Mitglied der Kommission muss der Geschäftsleitung angehören</p>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalkonferenz für administrative Belange und Koordination</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<p>Je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Transportunternehmen mit einem Leistungsauftrag gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter des VCS</p> <p>1 aktive Benützerin oder 1 aktiver Benützer des öffentlichen Verkehrs</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere des Amts für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV)³⁵</p> <p>Weitere gemäss Beschluss Kommission</p>
Arbeitsgruppen:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich öffentlicher Verkehr gemäss Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr. - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK. - Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen im Bereich öffentlicher Verkehr.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

³⁴ Änderung vom 26.02.2014 infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen

³⁵ Änderung vom 13.05.2020

II. Kommission „Verkehr und Siedlung“

Mitgliederzahl:	9
Zusammensetzung:	<p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Beatenberg, Därligen, Habkern, Leissigen, Niederried, Ringgenberg</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental, Saxeten, Wilderswil</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried, Schwanden</p> <p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb ³⁶</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Grindelwald</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Lauterbrunnen</p> <p>Ein Mitglied der Kommission muss der Geschäftsleitung angehören</p>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalkonferenz für administrative Belange und Koordination</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der KMU</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter des HIV</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Tourismusdestinationen</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Heimatschutzes</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Pro Senectute</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Elternvereinigung</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)³⁷ und der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)³⁸</p> <p>Weitere gemäss Beschluss Kommission</p>
Arbeitsgruppen:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Verkehr und Siedlung, soweit nicht in die Zuständigkeit der Kommission „Öffentlicher Verkehr“ fallend. - Federführung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK unter Einbezug der anderen Kommissionen. - Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen im Bereich Verkehr und Siedlung, soweit nicht in die Zuständigkeit der Kommission „Öffentlicher Verkehr“ fallend.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

³⁶ Änderung vom 26.02.2014 infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen

³⁷ Änderung vom 13.05.2020

³⁸ Änderung vom 13.05.2020

III. Kommission „Landschaft“

Mitgliederzahl:	9
Zusammensetzung:	<p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Beatenberg, Därligen, Habkern, Leissigen, Niederried, Ringgenberg</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental, Saxeten, Wilderswil</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried, Schwanden</p> <p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb ³⁹</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Grindelwald</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Lauterbrunnen</p> <p>Ein Mitglied der Kommission muss der Geschäftsleitung angehören</p>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Landschaftsbeauftragte oder Landschaftsbeauftragter</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalkonferenz für administrative Belange und Koordination</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Pro Natura</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Tourismusdestinationen</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter des UTB</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Berner Wanderwege</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Waldbesitzerverbands</p> <p>3 Vertreterinnen oder 3 Vertreter der Bauernvereinigungen</p> <p>Landschaftsbeauftragte oder Landschaftsbeauftragter</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)⁴⁰</p> <p>Weitere gemäss Beschluss Kommission</p>
Arbeitsgruppen:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Landschaftsentwicklung. - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK. - Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen im Bereich Landschaftsentwicklung. - Sicherstellen der Geschäftsstelle der Regionalen Koordinationsstelle Vernetzung und Landschaftsqualität (RKS V&LQ) nach Direktzahlungsverordnung.⁴¹
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

³⁹ Änderung vom 26.02.2014 infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen

⁴⁰ Änderung vom 13.05.2020

⁴¹ Änderung vom 24.06.2020

IV. Kommission „Abbau, Deponie, Transport“

Mitgliederzahl:	14
Zusammensetzung:	<p>1 Mitglied aus den Gemeinden Beatenberg, Därligen, Habkern, Interlaken, Leissigen, Niederried, Ringgenberg, Unterseen</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental, Matten, Saxeten, Wilderswil</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried, Schwanden</p> <p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb ⁴²</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Grindelwald</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Lauterbrunnen</p> <p>7 Mitglieder aus der Privatwirtschaft auf Vorschlag der "IG Oberland-Ost Abbau und Deponie"⁴³, die als zusätzliche Vertreter der Teilregionsgemeinden⁴⁴ gelten.</p> <p>Ein Mitglied der Kommission muss der Geschäftsleitung angehören</p>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalkonferenz für administrative Belange und Koordination</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)⁴⁵ und der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)⁴⁶</p> <p>Weitere gemäss Beschluss Kommission</p>
Arbeitsgruppen:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Abbau, Deponie und Transport. - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK. - Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen im Bereich Abbau, Deponie und Transport.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

⁴² Änderung vom 26.02.2014 infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen

⁴³ Änderung vom 13.05.2020

⁴⁴ Fassung vom 4.04.2012

⁴⁵ Änderung vom 13.05.2020

⁴⁶ Änderung vom 4.04.2012 und vom 13.05.2020

V. Kommission „Energie“

Mitgliederzahl:	9
Zusammensetzung:	<p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Interlaken, Matten, Unterseen</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Beatenberg, Därligen, Habkern, Leissigen, Niederried, Ringgenberg</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Bönigen, Gsteigwiler, Gündlischwand, Iseltwald, Lütschental, Saxeten, Wilderswil</p> <p>1 Mitglied aus den Gemeinden Brienz, Brienzwiler, Hofstetten, Oberried, Schwanden</p> <p>2 Mitglieder aus den Gemeinden Guttannen, Hasliberg, Innertkirchen, Meiringen, Schattenhalb ⁴⁷</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Grindelwald</p> <p>1 Mitglied aus der Gemeinde Lauterbrunnen</p> <p>Ein Mitglied der Kommission muss der Geschäftsleitung angehören</p>
Wahlorgan für Kommission und Präsidium:	Regionalversammlung
Übergeordnete Stelle:	Regionalversammlung
Untergeordnete Stellen:	<p>Arbeitsgruppen</p> <p>Energieberatungsstelle für fachliche Belange</p> <p>Geschäftsstelle der Regionalkonferenz für administrative Belange und Koordination</p>
Teilnahme Dritter an Kommissionssitzungen mit Beratungs- und Antragsrecht:	<p>⁴⁸1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Energieberatungsstelle</p> <p>1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz</p> <p>Vertretungen der zuständigen kantonalen Stellen, insbesondere der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)⁴⁹ und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)⁵⁰</p> <p>Weitere gemäss Beschluss Kommission</p>
Arbeitsgruppen:	Gemäss Beschluss Kommission
Aufgaben und Zuständigkeiten:	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Geschäfte der Regionalkonferenz im Bereich Energie und Energieberatung. - Mitwirkung bei der Erarbeitung des Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts RGSK. - Stellungnahmen gegenüber Dritten im Rahmen von Vernehmlassungen und andern Anfragen im Bereich Energie.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung bewilligter Voranschlagskredite
Unterschrift:	Präsidentin oder Präsident und Sekretärin oder Sekretär

⁴⁷ Änderung vom 26.02.2014 infolge Fusion der Gemeinden Gadmen und Innertkirchen

⁴⁸ Änderung vom 4.04.2012

⁴⁹ Änderung vom 13.05.2020

⁵⁰ Änderung vom 13.05.2020

VI. Kommission „Agglomerationsthemen“

aufgehoben⁵¹

⁵¹ Änderung vom 24.06.2020